

FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT und 2 Lorbeerzweigen. In die Schmalseite sind die Worte FRIEDRICH-ENGELS-PREIS eingraviert.

(3) Die Medaille wird an einer fünfeckigen Spange getragen, die mit blauem Band bezogen ist. Das Band ist 24 mm breit und weist beiderseits je einen gelben Streifen von 2 mm Breite auf.

(4) Die Interimsspange ist rechteckig, mißt 24 mm X 32 mm und ist mit gleichem Band bezogen. In der Mitte ist — je nach der Klasse — eine Miniaturausführung des Medaillenporträts in Gold, Silber oder Bronze aufgesetzt.

§10

(1) Die Medaille bzw. Interimsspange wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

(2) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(3) Die Trageweise der Medaille und der Interimsspange an der Uniform regeln die jeweiligen Dienstvorschriften.

§11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung des „Theodor-Körner-Preises“

§ 1

(1) Der „Theodor-Körner-Preis“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger des Theodor-Körner-Preises“.

§ 2

Der „Theodor-Körner-Preis“ kann verliehen werden für hervorragende Leistungen

- a) bei der Schaffung bedeutender Werke der Literatur, der bildenden Kunst, der Musik, des Films, des Theaterschaffens und der Fernseh-dramatik, in denen die Entwicklung und die Leistungen der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe, insbesondere die sozialistische Soldatenpersönlichkeit, die Entwicklung der militärischen Kollektive und die Waffenbrüderschaft mit der Sowjetarmee und den anderen verbündeten sozialistischen Armeen, sowie die enge Verbundenheit der Werktätigen mit ihren bewaffneten Kräften Gestaltung finden

b) bei der Interpretation und Inszenierung sozialistischer Kunstwerke, die die Angehörigen der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe sowie der sozialistischen Bruderarmeen zur vorbildlichen Erfüllung ihrer Aufgaben begeistern

c) bei der Förderung und Entwicklung des künstlerischen Schaffens und der kulturellen Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen.

§3

(1) Der „Theodor-Körner-Preis“ kann verliehen werden an

- a) Künstler, Schriftsteller und Künstlerkollektive
b) Volkskunstschaffende und Volkskunstkollektive
c) Personen, die das künstlerische Schaffen und die kulturelle Tätigkeit in der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen aktiv fördern.

Er kann auch an Bürger und Kollektive anderer sozialistischer Staaten verliehen werden.

(2) Die Anzahl der auszuzeichnenden Mitglieder eines Kollektivs soll in der Regel nicht mehr als 6 Personen betragen.

(3) Der „Theodor-Körner-Preis“ kann Kollektiven oder Einzelpersonen für jeweils neue preiswürdige Leistungen erneut verliehen werden.

§4

(1) Der „Theodor-Körner-Preis“ wird in einer Klasse verliehen.

(2) Der „Theodor-Körner-Preis“ beträgt

- a) für Kollektive bis zu 15 000 M
b) für Einzelpersonen = 5 000 M.

(3) Bei der Auszeichnung von Kollektiven kann die Aufteilung der Gesamtsumme entsprechend den Leistungen der Auszuzeichnenden differenziert werden. Dabei darf auf das einzelne Mitglied des Kollektivs kein höherer Anteil entfallen, als bei der Einzelauszeichnung vorgesehen ist.

(4) Die Mittel für die Verleihung des „Theodor-Körner-Preises“ werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Büro des Ministerrates zu planen.

§5

Es können jährlich bis zu 8 Preisen verliehen werden.

§ 6

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates
b) die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates
c) die Mitglieder des Ministerrates